

## Ehevertrag

**Die Scheidung einer Ehe zu regeln ist schwierig. Die Auflösung durch einen Ehevertrag vorzeitig zu definieren ist unangenehm und kann als mangelndes Vertrauen angesehen werden. Eine Scheidung im Streit ist aber noch schlimmer.**

Ein Ehevertrag wird oft als Vereinbarung zur Gütertrennung verstanden. Dies ist aber häufig nicht der Fall. Es sollte nicht vergessen werden, dass eine Ehe nicht nur bei einer Trennung, sondern auch im Todesfall geschieden wird. Gemäss den Zürcher Notariaten dient die häufigste Vereinbarung in einem Ehevertrag der Absicherung des Partners im Todesfall.

### Errungenschaftsbeteiligung

Ehepaare ohne Ehevertrag unterstehen per Gesetz dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung.

«Auch im Todesfall wird die Ehe geschieden.»



*Fragen zum Güterrecht sollten am besten geklärt werden, bevor sie relevant werden.  
Bild: [www.familienrechtsinfo.at](http://www.familienrechtsinfo.at)*

In diesem Güterstand wird zwischen dem Eigengut und der Errungenschaft der beiden Partner unterschieden.

Das Eigengut umfasst die Vermögensteile, welche zum ausschliesslichen persönlichen Gebrauch eines Partners dienen, in die Ehe eingebracht wurden oder aus einer Schenkung/Erbschaft stammen. Zur Errungenschaft gehört das gemeinsam erwirtschaftete Einkommen. Dies beinhaltet nebst dem Arbeits-

einkommen auch allfällige Renten oder Erträge aus dem Eigengut.

### Ersatzforderungen

Bei einer Scheidung der Ehe können Ersatzansprüche zwischen den Vermögensteilen geltend gemacht werden. So können Investitionen in Vermögensbestandteile aus dem Eigengut eines Partners, welche aus der Errungenschaft oder dem Eigengut des anderen Part-

ners finanziert wurden, zurückgefordert werden. Wenn dies ohne Gegenleistung (z.B. Zinsen) erfolgt ist, besteht sogar ein Anspruch auf den anteilmässigen Mehrwert, jedoch mindestens auf den eingebrachten Betrag. Falls die Investition in das Eigengut eines Partners aus der Errungenschaft desselben Partners finanziert wurde, sind auch allfällige Minderwerte zu berücksichtigen. Diese Grundsätze können in einem Ehevertrag präzisiert oder geändert werden.

### Praxisbeispiel

Der Ehepartner 1 bewirtschaftet einen Hof, welcher sich im Eigengut von Ehepartner 2 befindet. Aus dem erwirtschafteten Ertrag (Errungenschaft Partner 1) wird ein neuer Stall gebaut. Im Scheidungsfall besteht damit eine Forderung zwischen der Errungenschaft des Partners 1 und dem Eigengut des Partners 2.

Problematisch wird dies insbesondere, wenn der Hof zum Ertragswert an ein Kind übergeben worden ist. Denn ein allfälliger Minderwert (Baukosten-Ertragswert) wird nicht berücksichtigt, sondern die Forderung ist zum Nominalwert geschuldet.

Um diese Problematik zu umgehen, könnte in einem Ehevertrag festgelegt werden, dass bei einer Hofübergabe zum Ertragswert auf eine Rückforderung verzichtet wird.

### Regelungen im Ehevertrag

In einem Ehevertrag wird in jedem Fall der Güterstand der Ehe gewählt. Dabei kann zwischen der Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsbeteiligung und der Gütertrennung gewählt werden. Zudem können die gesetzlichen Regelungen angepasst werden, womit auch Zwischenlösungen erreicht werden können. Es können auch unterschiedliche Regelungen für die Scheidung der Ehe durch Trennung oder Tod getroffen werden.

### Fazit

Eine Scheidung kann einen Betrieb in seiner Existenz gefährden. Es empfiehlt sich daher, gemeinsam zu definieren, wie eine allfällige Trennung oder die Scheidung von Todes wegen auszusehen hat, bevor es soweit ist. Dabei soll keiner der Partner übervorteilt werden, sondern gemeinsam eine faire Lösung gesucht werden. Der Beratungsdienst vom Zürcher Bauernverband unterstützt Sie gerne bei Fragen rund um einen Ehevertrag. ■



Christian Weber  
ZBV-Beratungsteam